

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Untereisesheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Untereisesheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Untereisesheim.
- (2) Sie dient der Information, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung. Sie bietet ein aktuelles Medienangebot und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Sie ist ein wichtiger Begegnungsort für alle Bürger.
- (3) Die Gemeindebücherei unterhält eine Zweigstelle in der Grundschule Untereisesheim.
Für diese Zweigstelle gilt eine separate Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 6 Absatz 5).
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Die Ausstellung eines Benutzerausweises erfolgt auf Antrag in der Gemeindebücherei. Bei der Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung erforderlich.
Für den Benutzerausweis wird ein Entgelt nach § 8 Absatz 1a erhoben. Von diesem Entgelt befreit sind alle, die bei Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.
- (2) Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist durch einen Erziehungsberechtigten persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Meldebescheinigung vorzunehmen.
Mit der Anmeldung erklärt sich der Erziehungsberechtigte bereit, die entstehenden Entgeltschulden und Schadensersatzforderungen zu übernehmen.
- (3) Die Grundschule und die Kindergarten- und Kindertageseinrichtungen in Untereisesheim erhalten einen kostenlosen Institutionenausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer medienpädagogischen Tätigkeit.
Ebenso erhalten Verantwortliche von Lese- und Sprachförderprojekten von Institutionen, die in Kooperation mit der Gemeindebücherei Untereisesheim durchgeführt werden, einen kostenlosen Institutionenausweis. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kooperationen mit den Kindergärten, der Grundschule, sonstigen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Lesepatzen der Gemeindebücherei. Es dürfen nur projektrelevante Medien ausgeliehen werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung bei Personen beiderlei Geschlechts nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen.

Der Ausweis wird personengebunden auf eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person ausgestellt und ist bis zur Beendigung der Tätigkeit bei der jeweiligen Institution gültig.

- (4) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Untereisesheim an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung liegt in der Gemeindebücherei aus. Bei der Erstanmeldung wird die vollständige Benutzungsordnung ausgehändigt.
- (5) Mit erfolgter Anmeldung erhalten die Nutzer einen Benutzerausweis der Gemeindebücherei. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeinde Untereisesheim und ist nicht übertragbar. Die Benutzer haben sich auf Verlangen mit einem Personalausweis über ihre Person auszuweisen. Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist nach § 8 Absatz 1d entgeltpflichtig.

§ 3 Ausleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Für die Ausleihe von Medien benötigen die Benutzer einen gültigen Benutzerausweis. Entleihungen sind nur persönlich und gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für andere Medien zwei Wochen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann in Sonderfällen andere Leihfristen festsetzen bzw. die Anzahl der entlehbaren Medien begrenzen.
- (4) Die Leihfrist kann um vier bzw. zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Anzahl der möglichen Verlängerungen wird durch die Leitung der Gemeindebücherei festgelegt. Die Verlängerung der Leihfrist kann online über das persönliche Benutzerkonto erfolgen, ansonsten bei den Mitarbeitern der Gemeindebücherei persönlich, telefonisch oder schriftlich. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Gemeindebücherei nicht nachweisbar ist.
- (5) Entliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Entliehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
- (7) Bei verspäteter Rückgabe ist ein Versäumnisentgelt nach § 8 Absatz 1b pro Medium zu bezahlen und zwar ab der zweiten Woche für jede angefangene Woche.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung bei Personen beiderlei Geschlechts nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen.

- (8) Gibt ein säumiger Leser die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurück, so werden ihm diese in Rechnung gestellt (Wiederbeschaffungswert), zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nach § 8 Absatz 1e.
- (9) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Entgelte nicht entrichtet, kann er keine weiteren Medien entleihen. Bei wiederholter verspäteter Rückgabe von Medien kann die Leitung der Gemeindebücherei für den Benutzer eine dauerhafte Ausleihbeschränkung verfügen.

§ 4 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Rechte Dritter

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Verlust und Veränderungen der Medien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung sowie Beschädigung zum Schadensersatz nach § 8 Absatz 1e.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Nach der Rückgabe werden die Medien auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüft.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten.

§ 5 PC-Nutzung in der Gemeindebücherei

- (1) In der Gemeindebücherei steht ein öffentlicher PC mit Internetzugang zur Verfügung. Dieser kann von allen Besuchern der Gemeindebücherei genutzt werden. Die Leitung der Gemeindebücherei kann die Nutzungszeiten begrenzen.
- (2) Der Zugang zum Internet ist für Personen mit einem gültigen Benutzerausweis für 15 Minuten pro Tag und Person kostenlos. Für längere Internet-Nutzung sowie Personen ohne gültigen Benutzerausweis wird ein Entgelt nach § 8 Absatz 1f erhoben.
- (3) Aus Gründen des Jugendschutzes ist eine Filter-Software installiert. Die Benutzer verpflichten sich, keine Seiten mit gewaltverherrlichenden, pornographischen und / oder rassistischen Inhalten aufzurufen.
- (4) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen behält sich die Gemeindebücherei die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 6 Aufenthalt in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Der Leitung der Gemeindebücherei sowie den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher der Gemeindebücherei haben sich auf Aufforderung gegenüber dem Personal mit Namen und Anschrift auszuweisen.
- (2) Die Besucher verpflichten sich, auf die Bedürfnisse anderer, insbesondere lesender Besucher, Rücksicht zu nehmen. Gespräche sind grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke zu führen. Schreien, Rennen und Toben sind nicht gestattet.
- (3) In der Gemeindebücherei ist das Rauchen untersagt.
- (4) Der Verzehr von Speisen ist nicht gestattet. An PC-Arbeitsplätzen ist das Trinken und Essen untersagt.
- (5) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals kann von der Büchereileitung ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei verfügt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Ein Nutzer, der den Missbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeindebücherei von jeder Haftung frei, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (3) Die Gemeindebücherei haftet nicht für verlorene oder gestohlene Garderobe oder Wertsachen.
- (4) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeindebücherei erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmer. Die Gemeindebücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Gemeindebücherei sowie die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte erhoben:
 - a) Benutzerausweis für volljährige Einzelpersonen 10,00 € für 12 Monate

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung bei Personen beiderlei Geschlechts nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen.

b)	Versäumnisentgelt pro Medium und angefangener Woche	0,50 €
c)	Mahnpauschale für schriftliche Mahnungen	1,00 €
d)	Ersatz für neuen Benutzerausweis	3,00 €
e)	Ersatz eines verlorenen, beschädigten oder unvollständigen Mediums	Wiederbeschaffungswert zzgl. 5,00 € Bearbeitung
f)	Internet-Nutzung pro angefangener halben Stunde	1,50 €

- (2) Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist der Benutzer und bei minderjährigen Benutzern auch deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet (§ 2 Absatz 2).
- (4) Die Leitung der Gemeindebücherei wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrucke, besondere Dienstleistungen) den Kostenersatz zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (5) Für Veranstaltungen werden die Eintrittsgelder im Einzelfall von der Leitung der Gemeindebücherei festgesetzt.
- (6) Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung des Entgeltes für den Benutzerausweis.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 29.11.2002. Die Änderung der Entgelte (§ 8 Absatz 1) tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Untereisesheim, 20.07.2016

Bernd Bordon
Bürgermeister